

editorial

aktuelles

praxis

recht

finanzen

archiv

Longial GmbH

Prinzenallee 13  
40549 Düsseldorf  
Tel. 02 11 49 37-76 00  
Fax 02 11 49 37-76 31

Überseering 35  
22297 Hamburg  
Tel. 0 40 63 76-21 32  
Fax 0 40 63 76-44 46

info@longial.de  
www.longial.de

Postanschrift:  
Postfach 10 35 65  
40026 Düsseldorf

Impressum

Newsletter abmelden

## Betriebliche Altersversorgung im Blick

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die neue Ausgabe des Longial Newsletters "Weitblick". Im zweiten Quartal 2010 haben wir für Sie wieder einige aktuelle Aspekte und interessante Fragestellungen zur betrieblichen Altersversorgung zusammengestellt.

Themen sind das neue Versorgungsausgleichsrecht und die Auswirkungen der Einführung der Versorgungsausgleichskasse. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ist nach wie vor für die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen bedeutend, stellen sich doch unter anderem neue Anforderungen an versicherungsmathematische Gutachten. Des Weiteren geben wir Ihnen einen kurzen Überblick zur Rechtsprechung bei der Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit Ehegatten und beschäftigen uns mit der Fragestellung, ob das neue Handelsrecht die Auslagerung von Betriebspensionen attraktiver macht.

Wenn Ihnen unser Newsletter gefällt, freuen wir uns, wenn Sie ihn weiterempfehlen.

Ihre Longial- Geschäftsleitung

Um den Newsletter als PDF anzuzeigen, klicken Sie bitte [hier](#).



## aktuelles

### Longial auf der Fachmesse Personal & Weiterbildung

Vom 10. bis 11. Juni findet in Wiesbaden der 18. DGFP- Kongress mit der anschließenden Fachmesse Personal & Weiterbildung statt. Im Rahmen eines Sponsorings unterstützt Longial den Kongress und ist in diesem Jahr erstmals mit einem Vortrag auf der Fachmesse Personal & Weiterbildung zum Thema "Lösungen für ein personalschonendes Management betrieblicher Versorgungssysteme" vertreten. Für Fragen steht Dr. Paulgerd Kolvenbach von der Geschäftsführung der Longial vor Ort zur Verfügung.

Der Kongress versteht sich als Impulsgeber und ist Treffpunkt für Personalentscheider. Unter anderem stehen Themen wie Talentmanagement, Employer Branding sowie Demografiemanagement inklusive strategischer Personalplanung auf dem Programm der Veranstaltung.

Treffen Sie uns auf der Fachmesse und besuchen Sie unseren Vortrag im Messe- Podium am 10. Juni 2010 von 13:00 bis 13:25 Uhr in Halle 2 !

### Versorgungsausgleichskasse nimmt Geschäftstätigkeit auf

Seit 01.09.2009 gilt das neue Versorgungsausgleichsrecht. Anwartschaften und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden seitdem im Scheidungsfall in der Regel intern oder extern zwischen den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern geteilt. Bei der internen Teilung erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte in Höhe des Ausgleichswertes eine Versorgung über den Versorgungsträger seines Ehegatten/ Lebenspartners. Bei der externen Teilung fließt der Ausgleichswert an eine vom ausgleichsberechtigten Ehegatten gewählte Zielversorgung.

Problematisch war bislang der Fall, in dem der Versorgungsträger eine externe Teilung verlangte und der ausgleichsberechtigte Ehegatte keine Zielversorgung angab. Der Ausgleichswert floss dann in die gesetzliche Rentenversicherung. Dies konnte steuerliche Nachteile zur Folge haben, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte seine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht voll nachgelagert versteuern musste. Daher wurde nunmehr extra für die betriebliche Altersversorgung die sogenannte Versorgungsausgleichskasse ins Gesetz als Zielversorgung aufgenommen.

Diese wurde bereits im November 2009 als Pensionskasse in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit von 38 Lebensversicherungsunternehmen, die auch die Rückdeckung der Kasse übernehmen, gegründet. Die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erfolgte zum 01.04.2010.

Da die dort abgeschlossenen Versicherungen die Voraussetzungen der Riesterförderung erfüllen müssen, handelt es sich um geschlechtsunabhängige Rententarife. Vorteilhaft aus Sicht der Ehegatten ist, dass in diese nur angemessene Verwaltungs-, aber keine Abschluss- und Vertriebskosten eingekalkuliert sind. Andererseits sind aber die Fortführung mit eigenen Beiträgen sowie eine Übertragung ausgeschlossen.

Unter insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten ist hervorzuheben, dass die neue Versorgungsausgleichskasse auch Pflichtmitglied bei Protektor ist, so dass ein ausreichender Schutz der Kapitalanlagen im Insolvenzfall besteht.

#### ► Fazit:

Durch die Einführung der Versorgungsausgleichskasse hat sich die Situation der Ehegatten, die selbst über keine geeignete Zielversorgung verfügen beziehungsweise keine Wahl für eine entsprechende Versorgung treffen können, verbessert. Statt dem möglicherweise steuerlich nicht vollständig flankierten Abfluss in die gesetzliche Rentenversicherung gibt es nunmehr die Möglichkeit einer steuerfreien Überführung der Anrechte.

Bernd Wilhelm, Rechtsanwalt bei Longial

## praxis

### BilMoG - Einblicke in das neue erweiterte versicherungsmathematische Gutachten

Mit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ist für Wirtschaftsjahre, die ab dem 01.01.2010 beginnen, eine eigenständige handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen vorgeschrieben. Hiermit sind neue erweiterte Anforderungen an das versicherungsmathematische Gutachten für die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag verbunden. Mit dem erweiterten Gutachten stellt Longial ihren Kunden alle notwendigen Unterlagen zur zukünftigen gesetzeskonformen Bilanzierung ihrer Pensionsverpflichtungen zur Verfügung:

- Berücksichtigung der neuen Bewertungsparameter (Zins, Trends) für die Ermittlung der Erfüllungsbeträge
- Berücksichtigung von saldierungspflichtigen Deckungsvermögen
- Trennung von Zins- und Personalaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung
- Dokumentation einer möglichen Verteilung von außerordentlichen Zuführungen
- alle notwendigen Angaben für den Bilanzanhang

Eine Musterdarstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens möchten wir Ihnen vorab auf unserer Homepage unter [www.Longial.de](http://www.Longial.de) vorstellen.

Dr. Andreas Jurk, Geschäftsführer bei Longial

## recht

### Fortentwicklung der Rechtsprechung zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit Ehegatten

Bereits zu Beginn des vergangenen Jahres hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass eingetragene Lebenspartner seit dem 01.01.2005 Ehegatten im Rahmen der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung gleichzustellen sind (Urteil vom 14.1.2009 – 3 AZR 20/07, vgl. [Newsletter Longial, 1. Quartal 2009](#)). Zur Begründung wurde angeführt, dass zu diesem Zeitpunkt durch die Einführung des Versorgungsausgleichs in das Lebenspartnerschaftsgesetz und der Regelung der Hinterbliebenenrente für eingetragene Lebenspartner in der gesetzlichen Rentenversicherung eine vergleichbare Rechtslage zwischen eingetragenen Lebenspartnern und Ehegatten geschaffen wurde.

Nun hat das BAG in zwei weiteren Entscheidungen vom 15.09.2009 (3 AZR 294/09 u. 3 AZR 797/08) zu noch offenen Fragen Stellung genommen. So war noch ungeklärt, ob der Gleichstellungsanspruch ein bestehendes Arbeitsverhältnis voraussetzt. Hier hat das BAG festgestellt, dass es ausreicht, wenn der Arbeitnehmer mit Betriebsrentenansprüchen oder unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden ist. Grundsätzlich können danach auch eingetragene Lebenspartner von Rentnern und Ausgeschiedenen Ansprüche haben.

Ferner hat das BAG den zeitlichen Umfang der erforderlichen Gleichbehandlung konkretisiert. So hat das oberste Arbeitsgericht deutlich gemacht, dass die durch die Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) hergestellte Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern keine Rückwirkung entfaltet. In dem zugrunde liegenden Fall konnte der eingetragene Lebenspartner eines Rentners, der bereits lange vor dem 01.01.2005 eine Altersrente bezog, nach dem Tod des Rentners im Jahr 2006 keine Hinterbliebenenrente beanspruchen. Denn in der Versorgungsordnung war eine Hinterbliebenenversorgung für den Fall ausgeschlossen, dass die

Ehe erst nach der Pensionierung des Mitarbeiters geschlossen wurde. Nach Auffassung des BAG kann sich der hinterbliebene Lebenspartner nicht darauf berufen, dass es ihm und dem Verstorbenen vor Inkrafttreten des LPartG nicht möglich war, eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen. Denn es oblag dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob und inwieweit er die Möglichkeit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft schafft und sie der Ehe gleichstellt. Die Gleichstellung ist rechtmäßig erst zum 01.01.2005 hergestellt. Verfassungsrechtliche Bedenken oder einen Verstoß gegen EU- Recht sieht das BAG hierin nicht.

➤ **Fazit:**

In beiden Entscheidungen wird deutlich, dass grundsätzlich auch Lebenspartner von Rentnern oder Ausgeschiedenen einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung haben können, auch wenn die Versorgungszusagen nur eine Hinterbliebenenversorgung für Ehegatten vorsehen. Jedoch kommt eine Gleichstellung für den Zeitraum vor dem 01.01.2005 nicht in Betracht.

Anja Sprick, Rechtsanwältin bei Longial

## finanzen

### **Macht das neue Handelsrecht die Auslagerung von Betriebspensionen attraktiver?**

Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) können Pensionsverpflichtungen in Bezug auf ihre bilanzielle Neutralisierung in drei Klassen eingeteilt werden: ungedeckte, mit Deckungsvermögen saldierte und Pensionsverpflichtungen, die über externe Durchführungswege finanziert werden. Von Auslagerung spricht man in den beiden letzten Fällen.

Direktzusagen sind zukünftig auf der Passivseite mit dem Erfüllungsbetrag unter Einbezug zu erwartender künftiger Entwicklungen zu bewerten und marktgerecht abzuzinsen. Das führt im Vergleich zu heute in der Regel zu einem deutlichen Mehraufwand.

Besitzt das Unternehmen sogenanntes Plan- oder Deckungsvermögen, das ausschließlich zur Deckung der Pensionslasten bestimmt und dem Zugriff aller Gläubiger, sogar bei Unternehmensinsolvenz, entzogen ist, so muss es dieses Vermögen, bewertet zum Zeitwert, mit dem Passivwert verrechnen. Saldierungsfähig sind sogenannte CTAs (Contractual Trust Arrangements), bei denen Vermögen an einen Treuhänder zur Verwahrung und Verwaltung übergeben wird, aber auch Rückdeckungsversicherungen oder Wertpapierdepots, die zugunsten der Pensionsberechtigten verpfändet sind. Die Saldierung setzt das positive Signal, dass das Unternehmen die spätere Erfüllung der Zusagen nicht allein potenziellen Investoren oder Nachfolgern überlässt. Den Unternehmenserfolg beeinflusst sie nicht, Bilanz- und GuV-Struktur ändern sich jedoch deutlich. Das kann sich zum Beispiel auf Kreditratings positiv auswirken.

Im Gegensatz zur echten Auslagerung in Form der externen Durchführung schlagen im Falle der mit Deckungsvermögen saldierten Pensionsverpflichtungen ("Unechte" Auslagerung) sämtliche Veränderungen der Prämien und Leistungen, der Aktiv- und Passivwerte unmittelbar und in voller Höhe auf die GuV durch.

Bei der externen Durchführung ist zur Erfüllung der Zusagen eine Direktversicherung, eine Pensions- oder Unterstützungskasse oder ein Pensionsfonds eingeschaltet. Die bilanzielle Wirkung der Auslagerung geht hier deutlich weiter, denn das deutsche Handelsrecht fordert anstelle der Berücksichtigung in der Bilanz lediglich die Aufwandserfassung der Dotierungen des externen Trägers in der GuV. Eine eventuelle Unterdeckung des externen Trägers muss im Anhang zur Bilanz offen gelegt werden. Die Bilanz selbst bleibt sogar in diesem Falle "verschont".

➤ **Fazit:**

Die Auslagerung ist nicht per se besser. Vielmehr kommt es darauf an, welche Ziele ein Unternehmen verfolgt. Sollen beispielsweise Zufälligkeiten und Volatilität aus der Bilanz und der GuV herausgehalten werden, dann kann über eine externe Durchführung nachgedacht werden. Liegt der Schwerpunkt hingegen darauf, das Image am Kapitalmarkt zu verbessern oder eine potenzielle zukünftige Liquiditätsklemme zu verhindern, so kann die Schaffung von Planvermögen, zum Beispiel durch ein CTA, sinnvoll sein. Besteht Interesse an der Einsparung von Nebenkosten wie PSV- Beiträgen kommt die Auslagerung laufender Renten auf einen Pensionsfonds in Frage.

Alle Maßnahmen zur Auslagerung gehen allerdings mit einer erheblichen Liquiditätsbindung einher und bedürfen daher einer eingehenden Prüfung in Bezug auf die finanzielle Leistungsfähigkeit. Da die Materie sehr komplex ist, empfiehlt sich die Einschaltung spezialisierter Berater, die zur Unterstützung der Entscheidungsfindung zum Beispiel das Instrument der versicherungsmathematischen Prognose heranziehen.

Dr. Paulgerd Kolvenbach, Geschäftsführer (Sprecher) bei Longial



[Zurück zur Übersicht](#)